

## Allgemeine Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber

- Das Bewerbungsportal wird am 31.03.2025, 9:00 Uhr, freigeschaltet.
- In Umsetzung des Masernschutzgesetzes ab dem 01.03.2020 haben Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, vor Beginn ihrer Tätigkeit an einer Schule den Nachweis ausreichenden Impfschutzes oder ausreichender Immunität gegen Masern zu führen. Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Beschäftigung an den allgemeinbildenden Schulen des Freistaats Sachsen ab dem 01.03.2020 nicht zulässig. Ausreichender Impfschutz bzw. ausreichende Immunität oder eine medizinische Kontraindikation gegenüber einer Masernschutzimpfung ist Einstellungsvoraussetzung. Der Nachweis ist durch eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis oder Bestätigung einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis vorgelegen hat, zu erbringen und vor Abschluss des Arbeitsvertrages vorliegen muss.

## Hinweise für die Schularten Grundschule, Oberschule, Gemeinschaftsschule, Förderschule, Gymnasium und berufsbildende Schule

- Ende der Bewerbungsfrist: 28.04.2025
- Sächsische Bewerberinnen und Bewerber mit Einstellungsgarantie erhalten ein Einstellungsangebot – verbindliche Voraussetzung dafür ist eine Bewerbung und die Beteiligung am schulscharfen Ausschreibungsverfahren oder am Listenverfahren.

## Hinweise für den Seiteneinstieg und für sonstige Lehrkräfte im Seiteneinstieg

Die Einstellung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sowie für sonstige Lehrkräfte im Seiteneinstieg erfolgt zunächst in einem für die Dauer von zwei Jahren befristeten Arbeitsverhältnis. Eine Entfristung erfolgt bei entsprechender Bewährung spätestens nach zwei Jahren. Sofern der Schulleiter bereits vor Ablauf der Befristungsabrede die Bewährung feststellt, kann eine Entfristung bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgen, mit dem Ziel, die erforderliche Seiteneinsteiger-Qualifizierung zu beginnen.

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sowie sonstige Lehrkräfte im Seiteneinstieg können sich in den Schularten Grundschule, Oberschule, Förderschule und berufsbildende Schule am Listenverfahren beteiligen. Die Zulassung für den Seiteneinstieg am schulscharfen Verfahren der vorgenannten Schularten sowie der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen ist den konkreten Stellenausschreibungen zu entnehmen.

